

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Ersatz Bachdurchlass Späretweg

Situation 1 : 200 Nutzungsplan

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ersatz Bachdurchlass Späretweg" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 PBG zu.

Genehmigungsexemplar

Öffentliche Auflage vom 17. November 2016 bis 16. Dezember 2016

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1245 vom 04. Juli 17

Der Staatsschreiber:



Publiziert im Amtsblatt Nr. 35 vom 01.09.17

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist,	geprüft:	genehmigt:
1.	04.07.2017	Bereinigung Einsprache	cda	dse	dse	26.10.2016	112	112
						gezeichnet: zwy	Plan Nr.	
						Grösse: 59 / 63		
						user: cda		
						gedruckt: 06.07.2017 15:57:19		
AV- Grundlage vom: wöchentlich			CAD-File: M:\Selzach\7940 Bachdurchlass Späretweg\7940_41.dgn					
www.bsb-partner.ch								
Biberist	Tel. 032 671 22 22	Fax 032 671 22 00						
Oensingen	Tel. 062 388 38 38	Fax 062 388 38 00						
Grenchen	Tel. 032 654 59 30	Fax 032 654 59 31						
Schliern/Bern	Tel. 031 978 00 78	Fax 031 978 00 79						

BSB + Partner
Ingenieure und Planer



BSB + Partner
Ingenieure und Planer



Legende Genehmigungsinhalt

projektiert	
.....	Geltungsbereich
o o o o	Jurablockstein
~ ~ ~ ~	Bachdurchlass / Wellstahlprofil
~~~~~	Bachlauf neu
~~~~~	Hecke / Ufergehölz
~~~~~	Anpassung Weg
~~~~~	Gemeindestrasse Belag
~~~~~	Gemeindestrasse Mergel (kein Recyclingmaterial)
~~~~~	Schmutzabwasserleitung mit KS ( WAS )
~~~~~	Wasserleitung mit Schieber, Hydrant und Reduktion
~~~~~	Telefonleitung mit Kabelschacht Fremdprojekt, Swisscom
~~~~~	Kabelkommunikationsleitung

**Schmutzabwasserleitung:**  
Hauptleitung L = 18 m

**Wasserleitung:**  
Hauptleitung L = 22 m

## Legende Orientierungsinhalt

bestehend	projektiert
~~~~~	Bauzonengrenze
~~~~~	Strassenbaulinie
~~~~~	Vorbaulinie
~~~~~	Gewässer-, Hecken- und Waldbaulinie
~~~~~	Gewässer
~~~~~	Schmutzabwasserleitung mit KS ( WAS )
~~~~~	Wasserleitung mit Schieber, Hydrant und Reduktion
~~~~~	EL.- Leitung mit Kabelschacht, Kandelaber und Verteilkabine Fremdprojekt, Huggenberger + Partner
~~~~~	Telefonleitung mit Kabelschacht Fremdprojekt, Swisscom
~~~~~	Kabelkommunikationsleitung
~~~~~	Gasleitung mit Schieber und Reduktion

Achtung

Alle Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren.



Sonderbauvorschriften kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“

Gestützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ verbundenen Sonderbauvorschriften:

§1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ bezweckt die Vergrösserung und Erneuerung des bestehenden Bachdurchlasses am Späretweg in der Gemeinde Selzach. Durch den Bau dieses neuen Durchlasses wird die Abflusskapazität erhöht, sodass künftig ein Hochwasserereignis der Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100) inkl. Freibord schadlos abgeleitet werden kann. Im Zuge des Brückenersatzes werden Werkleitungen angepasst oder saniert. Ebenso muss der Späretweg auf einer Länge von ca. 30 m angepasst und erneuert werden.

§2 Geltungsbereich
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 7940 / 21 rot punktierten Perimeter.

§3 Bestandteile und Grundlagen
1 Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan inkl. den vorliegenden Sonderbauvorschriften, der Landerwerbsplan, die Längenprofile, die Querprofile sowie der orientierende Raumplanungsbericht.
2 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Selzach sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.
3 Das für den Ersatz des Bachdurchlasses Späretweg notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kanton Solothurn (PBG; BGS 711.1) unterstellt.

§4 Wasserbau, Hochwasserschutz
1 Der neue Bachdurchlass am Späretweg wird auf ein HQ100 inkl. Freibord von 50cm dimensioniert.
2 Die Linienführung des Lochbaches wird im Bereich des Späretwegs leicht begradigt. Die Sohle wird um rund 50cm abgesenkt.
3 Im Bereich des neuen Bachdurchlasses werden die Ufer mit einer harten Verbauung geschützt. Ansonsten werden die Ufer, wo notwendig, mit ingenieurbioologischen Massnahmen (z.B. Totholzfaschine, Steckhölzer, etc.) gesichert.

§5 Gestaltungsmassnahmen
1 Die Uferbereiche des Lochbaches und die Böschung werden wiederhergestellt und begrünt.
2 Die Uferbereiche mit Ufergehölzen/Hecken sind zu erhalten bzw. mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und sachgerecht zu unterhalten. Sie bilden den Gewässerraum nach Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

§6 Nutzung
Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen sind im Uferbereich und in der Böschung des Lochbaches nicht zulässig.

§7 Unterhalt
Der Unterhalt und dessen Finanzierung erfolgen durch die Einwohnergemeinde Selzach.

§8 Werkleitungen
Vom Projekt "Ersatz Bachdurchlass Späretweg" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die notwendigen Werkleitungsanpassungen sind mit den Werkleitungseigentümern koordiniert, in den Plan integriert und erhalten mit der Plangenehmigung die Baubewilligung. Die Realisierung erfolgt durch die Werkleitungseigentümer.

§9 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ und den Sonderbauvorschriften zulassen, sofern sie der Planungs idee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§10 Inkrafttreten
Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrät und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

